

# **FAQs Kraftstoffverordnung 2012**

Version 13.07.2023

Wien, 2023

## **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Autorinnen und Autoren: Abteilung II/1

Wien, 2023. Stand: 28. April 2023

### **Copyright und Haftung:**

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und der Autorin / des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin / des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an [ii1@bmk.gv.at](mailto:ii1@bmk.gv.at).

## Vorwort

Das gegenständliche FAQ Dokument dient dazu, diverse (Rechts)Fragen, die im Zusammenhang mit der aktuellen Novelle der Kraftstoffverordnung, BGBl. II Nr. 452/2022, gestellt und von Seiten des BMK im Rahmen von Webinaren beantwortet wurden, festzuhalten und für alle Betroffenen leicht zugänglich zu machen.

Es handelt sich hierbei um eine unverbindliche Serviceleistung des BMK und soll zur allgemeinen Orientierung dienen. Anträge und Verfahren im Rahmen der Kraftstoffverordnung 2012 werden aufgrund des jeweiligen konkreten Sachverhalts beurteilt.

Sollten sich weitere Fragen ergeben, die nicht durch die folgenden FAQs beantwortet werden, können Sie sich an die Kolleginnen und Kollegen der Umweltbundesamt GmbH unter folgenden Adressen wenden:

- Für allgemeine Anfragen: [nhn@umweltbundesamt.at](mailto:nhn@umweltbundesamt.at)
- Für Fragen zu eINA: [eINA@umweltbundesamt.at](mailto:eINA@umweltbundesamt.at)
- Für Fragen zu Rohstoffeinstufung: [Rohstoffe-KVO@umweltbundesamt.at](mailto:Rohstoffe-KVO@umweltbundesamt.at)
- Für Fragen zur Stromanrechnung: [Strom-KVO@umweltbundesamt.at](mailto:Strom-KVO@umweltbundesamt.at)
- Für Fragen zur Anrechnung von UERs: [UER-KVO@umweltbundesamt.at](mailto:UER-KVO@umweltbundesamt.at)

## Inhalt

|                                                                                                                                                          |           |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Vorwort.....</b>                                                                                                                                      | <b>3</b>  |
| <b>1 Ziele und Anrechenbarkeit auf die Ziele.....</b>                                                                                                    | <b>5</b>  |
| 1.1 Was kann auf die Ziele der Kraftstoffverordnung (in der Folge kurz: KVO) angerechnet werden, was kann nicht angerechnet werden?.....                 | 5         |
| <b>2 Anrechenbarkeit des Beitrags von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen .....</b>                                                             | <b>8</b>  |
| 2.1 Allgemeines und grundsätzliche Voraussetzungen .....                                                                                                 | 8         |
| 2.2 Begünstigte .....                                                                                                                                    | 9         |
| 2.3 Antragsberechtigte.....                                                                                                                              | 11        |
| 2.4 Ladepunkte .....                                                                                                                                     | 14        |
| 2.5 Öffentliche Ladepunkte .....                                                                                                                         | 16        |
| 2.6 Nicht-öffentliche Ladepunkte und Pauschale.....                                                                                                      | 16        |
| 2.7 Halb- öffentliche Ladepunkte .....                                                                                                                   | 20        |
| 2.8 Rolle von Dritten und Dienstleistern in der KVO .....                                                                                                | 20        |
| 2.9 Anrechnung von Strom auf Ziele der KVO.....                                                                                                          | 21        |
| <b>3 Übertragung von Strom auf Ziele der KVO .....</b>                                                                                                   | <b>25</b> |
| 3.1 Eigenerfüllungsquote .....                                                                                                                           | 25        |
| 3.2 Mitnahme von Mengen durch Übererfüllung ins nächste Jahr.....                                                                                        | 26        |
| 3.3 Übertragung der Mengen von Antragsberechtigten auf Zielverpflichtete .....                                                                           | 27        |
| 3.4 Übertragung der Mengen von Zielverpflichteten auf Zielverpflichtete .....                                                                            | 28        |
| <b>4 Gasförmige Kraftstoffe .....</b>                                                                                                                    | <b>29</b> |
| 4.1 Ziele für gasförmige Kraftstoffe .....                                                                                                               | 29        |
| 4.2 Regelungen für Biomethan, Biowasserstoff und Erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs (Renewable Fuels Non Biological Origin – RFNBOs) ..... | 30        |
| <b>5 Sonstiges .....</b>                                                                                                                                 | <b>34</b> |
| 5.1 Massenbilanz .....                                                                                                                                   | 34        |
| 5.2 UERs.....                                                                                                                                            | 34        |
| 5.3 Ausgleichsbeträge .....                                                                                                                              | 35        |
| 5.4 Welche Fristen gibt es in der KVO? .....                                                                                                             | 36        |
| 5.5 Verweise in der KVO.....                                                                                                                             | 36        |

# 1 Ziele und Anrechenbarkeit auf die Ziele

## 1.1 Was kann auf die Ziele der Kraftstoffverordnung (in der Folge kurz: KVO) angerechnet werden, was kann nicht angerechnet werden?

### Was ist der Geltungsbereich der KVO?

- Die KVO ist auf Grundlage des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG) erlassen. Der Anwendungsbereich der Verordnung erstreckt sich nur auf den Bereich, der vom KFG abgedeckt wird.
- Dieser Anwendungsbereich umfasst alle Kraftstoffe und Strom für Kraftfahrzeuge, die auf öffentlichen Straßen verwendet werden.
- Das heißt, die KVO kann nur auf solche Kraftstoffe angewendet werden, die für derartige Fahrzeuge in Verkehr gebracht werden.

### Wer fällt nicht unter die Bestimmungen der KVO?

- Alle Unternehmen, die Kraftstoffe ausschließlich für Anwendungen abgeben, die nicht unter das KFG fallen (z.B. stationäre Motoren, Pistenraupen, Schiffe, ...),
- Begünstigte oder Antragsberechtigte für Strommengen sind in diesen Rollen nach der KVO nicht zielverpflichtet.

### Können Biokraftstoffe für den Einsatz in mobilen Maschinen und Geräten, für Schiffe oder für Pistenraupen auf die Ziele der KVO angerechnet werden?

- Ist beim Inverkehrbringen von Biokraftstoffen bekannt, dass diese in Bereichen eingesetzt werden, die nicht unter den Geltungsbereich des KFG fallen, können diese nicht als Beitrag zur Erfüllung der Ziele des inverkehrbringenden Unternehmens angerechnet werden. Dies ist z.B. der Fall, wenn Biokraftstoffe durch Verkauf an Unternehmen, die damit Pistenraupen betreiben in den steuerrechtlich freien Verkehr gebracht werden.

- Die Inverkehrbringer trifft nach der KVO jedoch keine besondere Nachforschungspflicht über die (Weiter)verwendung der verkauften Kraftstoffe.

**Wenn bereits in Verkehr gebrachte Kraftstoffe und Biokraftstoffe weitergehandelt werden, ist es dann in Zusammenhang mit den Zielen der KVO relevant wo diese eingesetzt werden?**

- Nein, zielverpflichtet sind nur Unternehmen, die Steuer – oder Abgabenschuldnerinnen oder Abgabenschuldner sind. Unternehmen, die keine Kraftstoffe in Verkehr bringen, oder nicht unter die Abgabe nach dem Erdgasabgabegesetz fallen, haben keine Ziele gemäß KVO zu erfüllen. Somit spielt es in Bezug auf die Ziele der KVO keine Rolle wo und von wem diese Kraftstoffe eingesetzt werden.

**Was kann nicht auf die Ziele der KVO angerechnet werden?**

- Biokraftstoffe und Biomethan, die in Sektoren eingesetzt werden, die nicht im Anwendungsbereich des KFG liegen oder die nicht an KFZ abgegeben werden (z.B. Pistenraupen, Generatoren, ...),
- Nicht nachhaltige Biokraftstoffe und Biokraftstoffe mit hohem ILUC Risiko (das sind derzeit allein palmölbasierte Biokraftstoffe, eINa betrifft das die Rohstoffe „Palmöl“ und „PFAD“),
- Elektrischer Strom, der nicht als Antrieb für KFZ oder in Bereichen eingesetzt wird, die nicht unter den Anwendungsbereich des KFG fallen.

**Können Recycled Carbon Fuels – RCF – auf die Ziele der KVO angerechnet werden?**

- Nein, die Anrechenbarkeit von RCF ist gemäß der EU Richtlinie zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (EU) 2018/2001 (RED II) für Mitgliedsstaaten optional. Österreich hat sich im Rahmen dieser Möglichkeit gegen die Anrechenbarkeit von RCF entschieden.

## Wie berechnet sich der Beitrag zum Treibhausgasreduktionsziel gem. § 7 KVO?

- Beispiel: Abgabe von 10t Diesel ohne Beimischung von Biokraftstoffen – B0 – mit einem spezifischen Emissionsfaktor von 95,1 gCO<sub>2</sub>eq/MJ und einem unteren Heizwert von 43 MJ/kg, sowie 10 t 100% Biodiesel – B100 – mit einem spezifischen Emissionsfaktor von 20 gCO<sub>2</sub>eq/MJ und einem unteren Heizwert von 37 MJ/kg;
- Zuerst wird der spezifische Zielwert für das Unternehmen berechnet: Der Kraftstoffbasiswert von 94,1 gCO<sub>2</sub>eq/MJ wird um das entsprechende Ziel gemäß § 7 für 2023 um 6 % reduziert, was einen Zielwert von 88,454 gCO<sub>2</sub>eq/MJ ergibt;
- Dieser Zielwert wird mit der Energiemenge aller in den steuerrechtlich freien Verkehr gebrachten Kraftstoffe multipliziert:  $88,454 \text{ gCO}_2\text{eq/MJ} * (43 \text{ MJ/kg} * 10 \text{ t} + 37 \text{ MJ/kg} * 10 \text{ t}) = 70,76 \text{ tCO}_2\text{eq}$  (diese Emissionsmenge darf das zielverpflichtetes Unternehmen im Beispiel zur Erreichung des Ziels gemäß § 7 maximal aufweisen);
- Dann wird die entsprechende tatsächliche Emissionsmenge berechnet:  $95,1 \text{ gCO}_2\text{eq/MJ} * 43 \text{ MJ/kg} * 10 \text{ t} + 20 \text{ gCO}_2\text{eq/MJ} * 37 \text{ MJ/kg} * 10 \text{ t} = 48,29 \text{ tCO}_2\text{eq}$ .
- Im nächsten Schritt wird die tatsächliche Einsparung berechnet:  $70,76 \text{ tCO}_2\text{eq} - 48,29 \text{ tCO}_2\text{eq} = 22,47 \text{ tCO}_2\text{eq}$ ;
- 22,47 tCO<sub>2</sub>eq könnten im Rahmen dieses Beispiels somit für die Anrechnung auf das Ziel gemäß § 7 an Dritte weitergegeben werden, soweit alle Bedingungen für die Übernahme der Erfüllung von Verpflichtungen Dritter erfüllt sein (z.B. selbst keine Zielverpflichtung bzw. eigene Ziele bereits übererfüllt, ...).

# 2 Anrechenbarkeit des Beitrags von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen

## 2.1 Allgemeines und grundsätzliche Voraussetzungen

### **Welche Strommengen können zur Anrechnung gebracht werden?**

- Es können nur jene Strommengen zur Anrechnung gebracht werden, die im Bundesgebiet an elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge abgegeben wurden.

### **Welche Strommengen sollen eingereicht werden? Die über den Ladepunkt abgegebene, oder die aus dem Netz entnommenen Strommenge?**

- Es darf jene Strommenge eingereicht werden, die über den Ladepunkt abgegeben wird.

### **Wie ist der Ablauf für die Anrechnung von Strommengen gemäß KVO geplant?**

1. Registrierung von Antragsberechtigten gemäß § 11 bis 31. Jänner des Folgejahres inkl. Vorabprüfung, ob alle Voraussetzungen vorhanden sind (z.B. Betrieb einer Ladestation);
2. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, wird ein elektronischer Account angelegt;
3. Danach wird ein Schulungstermin durch die Umweltbundesamt GmbH ausgesendet und eine kurze Schulung zu den notwendigen Abläufen, insb. Vorgaben für das zu verwendende elektronische System (Registrierungsbedingungen, Webinar), durchgeführt. Das elektronische System befindet sich derzeit noch im Aufbau, wird aber rechtzeitig vor Inkrafttreten der einschlägigen Bestimmungen operativ sein;
4. Automatisiertes Hochladen der Strommengen, die angerechnet werden sollen, durch die Antragsberechtigten, einmalig im Einreichfenster 1. Jänner bis 1. März. Dabei werden nur vollständige und richtige Daten übernommen, wobei geplant ist, die User bei diesem Schritt mithilfe von Fehlerreports zu unterstützen;

5. Überprüfung der eingereichten Daten durch die Umweltbundesamt GmbH und ggf. „Clearing-Fenster“ zur Nachbesserung der Anträge;
6. Nach Ende des Einreichfensters werden die korrekten Daten durch die Umweltbundesamt GmbH bestätigt. Die registrierten User – die Antragsberechtigten, die Strommengen hochgeladen haben – können die Mengen an erneuerbarer Energie und die Mengen an eingesparten THG-Emissionen in ihrem eIna Account (oder einem ähnlichen elektronischen System), inklusive der bereits durchgeführten Multiplikation mit den entsprechenden Faktoren gemäß KVO, einsehen;  
Bei Zielverpflichteten werden diese Mengen auf das jeweilige Ziel angerechnet, bei Antragsberechtigten, die Strommengen eingereicht haben, als „Guthaben“ in deren Account für das Übertragen von erneuerbaren Energiemengen und Mengen an eingesparten THG-Emissionen auf Dritte (gemäß § 7a) gestellt;
7. Übertragungsmöglichkeit von erneuerbaren Energiemengen und Mengen an eingesparten THG-Emissionen im Handelsfenster von 1. September bis 30. September.

## 2.2 Begünstigte

### Wer sind Begünstigte?

- „Begünstigte“ sind gemäß § 2 Z. 36 natürliche oder juristische Personen, die zur Stromanrechnung grundsätzlich berechtigt sind. Es gibt 3 Gruppen von Begünstigten, je nach der Art des Ladepunkts, an der die Strommenge an das Fahrzeug abgegeben wird.

### Kann ein Besitzer einer privaten E-Ladestation Bescheinigungen für seinen dort abgegebenen erneuerbaren Strom erhalten?

- Nein, „Besitzer einer privaten E-Ladestation“ haben nach KVO keine Rolle. Begünstigte können per Vertrag mit Antragsberechtigten die Einreichung ihrer an E-Fahrzeuge abgegebenen Strommengen vereinbaren.

**Können Begünstigte ihre Strommengen mehrmals pro Jahr auf Antragsberechtigte übertragen und können die Strommengen auch auf mehrere Antragsberechtigte aufgeteilt werden?**

- Nein, Begünstigte können einmal jährlich per Vertrag mit einer Antragsberechtigten oder einem Antragsberechtigten, für den Geltungszeitraum von maximal einem Verpflichtungsjahr, die Übertragung von Strommengen zum Zwecke der Einreichung vereinbaren.
- Ein Vertrag über den Geltungszeitraum 01. Jänner 2023 bis 31. Dezember 2023 ist vor 2024 möglich.

**Können Begünstigte Strommengen in das nächste Jahr übertragen („mitnehmen“)?**

- Nein, Begünstigte können keine Strommengen in das nächste Jahr übertragen und eben auch die Strommengen nicht „aufsparen“ und erst das Recht zur Einreichung der Strommengen im Folgejahr an Antragsberechtigte weitergeben.

**Wer ist die oder der Begünstigte, wenn ein E-Fahrzeug geleast wird?**

- Ob ein Fahrzeug geleased ist oder sich im Eigentum befindet macht grundsätzlich keinen Unterschied. Pro Fahrzeug kann es immer nur eine Begünstigte oder einen Begünstigten geben, relevant ist hierbei wer im Zulassungsschein als Halterin oder Halter des Fahrzeugs eingetragen ist.

**Macht es einen Unterschied, wenn ein E-Fahrzeug ein Wechselkennzeichen hat?**

- Nein, für E-Fahrzeug mit Wechselkennzeichen gelten dieselben Regelungen.

**Sind Besitzerinnen oder Besitzer von PV-Anlagen auch Begünstigte im Sinne der KVO?**

- Nein, Besitzerinnen oder Besitzer von PV Anlagen haben nach der KVO keine Rolle.
- Wird am Standort der PV-Anlage Strom an ein E-Fahrzeug über einen nicht-öffentlich zugänglichen Ladepunkt abgegeben, so kann die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter als Begünstigte oder Begünstigter per Vertrag mit einer oder einem

Antragsberechtigten die Einreichung dieser abgegebenen Strommengen vereinbaren. Ausschlaggebend sind das E-Fahrzeug bzw. der Ladepunkt.

## 2.3 Antragsberechtigte

### Wer sind Antragsberechtigte?

- „Antragsberechtigter“ für die Einreichung von Strommengen ist eine gemäß § 2 Z. 37 KVO definierte natürliche oder juristische Person, die bei der Umweltbundesamt GmbH nach § 14 Abs. 6a registriert ist und die zumindest eine öffentliche oder halb-öffentliche Ladestation für elektrische Kraftfahrzeuge im Bundesgebiet betreibt.

### Welche Voraussetzungen müssen Antragsberechtigte erfüllen, um Strommengen zur Anrechnung bei der Umweltbundesamt GmbH einzureichen?

- Antragsberechtigte müssen zumindest eine öffentliche oder halb-öffentliche Ladestation für elektrische Kraftfahrzeuge im Bundesgebiet betreiben.
- Antragsberechtigte müssen sich innerhalb der Frist bis 31. Jänner des Folgejahres bei der Umweltbundesamt GmbH gemäß § 14 Abs. 6a KVO registrieren.
- Zusätzlich müssen sie eine Mindestmenge an 100.000 kWh im spezifischen Berichtsjahr an elektrischem Strom einreichen.
- Die 100.000 kWh beziehen sich auf die Summe an eingereichten Strommengen aus öffentlichen-, halb-öffentlichen und nicht-öffentlichen Ladepunkten, es muss nicht bei jeder Art von Ladepunkt jeweils die Mindeststrommenge von 100.000 kWh erreicht werden.
- Von Antragsberechtigten, die Strommengen bei der Umweltbundesamt GmbH einreichen, sind ab dem Zeitpunkt der Einreichung, gemäß § 11 Abs. 5 *alle* zu Grunde liegenden Daten der Einreichung der Strommengen in einer Datenbank für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren und im Fall einer Kontrolle gemäß § 18 zugänglich zu machen.
- Dazu zählen z.B. die Verträge mit Begünstigten, alle Nachweise zur eindeutigen Identifizierung der Art und des Standortes der Ladepunkte, der Zeitraum, in dem die eingereichten Strommengen an elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge abgegeben wurden, die Kopien der Zulassungsscheine und die Fahrzeugidentifikationsnummern

im Fall von nachweislich zuordenbaren elektrisch betriebene Kraftfahrzeugen, usw. (vgl. § 11 Abs. 8).

- Antragsberechtigte, die Strommengen bei der Umweltbundesamt GmbH einreichen, haben sicherzustellen, dass bei Ummeldung eines elektrisch betriebenen Kraftfahrzeugs auf eine andere Begünstigte oder einen anderen Begünstigten oder bei Abmeldung des Kraftfahrzeugs, die Antragsberechtigte oder der Antragsberechtigten umgehend informiert wird.

### **Ab wann ist eine Registrierung als Antragsberechtigter möglich?**

- Die Umweltbundesamt GmbH arbeitet aktuell noch an der technischen Umsetzung der Registrierung, die Registrierung ist spätestens ab 1. Jänner 2024 möglich, voraussichtlich aber auch schon entsprechend früher.

### **Gilt eine einmalige Registrierung als Antragsberechtigter auch für die Zukunft oder muss sich dieser jedes Jahr neu registrieren?**

- Es ist eine jährliche Registrierung, gemäß § 14 Abs. 6a, notwendig.

### **Gelten Registrierungen, die für die Berichtsjahre 2022 und davor vorgenommen wurden, noch weiter?**

- Bereits bestehende Registrierungen für die Einreichung von Strommengen im Berichtsjahr 2022 und davor gelten für das Berichtsjahr 2023 nicht mehr weiter und müssen somit erneuert werden.

### **Was umfasst die Registrierung als Antragsberechtigter?**

- Die Umweltbundesamt GmbH prüft, ob alle Voraussetzungen gemäß § 2 Z 37 KVO erfüllt sind, insbesondere der Betrieb einer öffentlichen- oder halb-öffentlichen Ladestation im Bundesgebiet.
- Die öffentliche oder halb-öffentliche Ladestation muss spätestens bis zum Zeitpunkt der Registrierung betrieben werden.
- Die Registrierung umfasst weiters eine Schulung, die unter anderem eine Einführung über das zu verwendende elektronische System und die damit verbundenen Abläufe geben wird, sowie die Registrierungsbedingungen (z.B. rechtliche Aspekte und Datenschutz) zum Inhalt hat.

### **Welche Nachweise sind seitens der Antragsberechtigten für den Betrieb einer öffentlichen- bzw. halb-öffentlichen Ladestationen zu erbringen?**

- Bei öffentlichen Ladestationen ist eine Registrierung im Ladestellenverzeichnis der E-Control Voraussetzung.
- Bei halb-öffentlichen Ladestationen ist der Standort bzw. die Kategorisierung als halb-öffentlicher Ladestation durch geeignete Unterlagen nachzuweisen (z.B. bei einem Hotel durch Fotos, Lageplan ...).
- Ebenso muss der Betrieb der Ladestation durch Belege beispielsweise gemäß Gewerbeordnung, dem Baurecht oder dem Elektrotechnikrecht nachgewiesen werden und der Nachweis einer infrastrukturseitigen Messung auf Ladepunktebene mittels MID (EU-Messgeräte-Richtlinie, Measurement Instruments Directive, RL 2014/32/EU) konformen Stromzählers oder gleichwertigen bzw. besseren Zählers (z.B. Zähler entsprechend dem deutschen Mess- und Eichrecht – ME-Zähler) nachgewiesen werden.
- Der Betrieb der Ladestation muss jährlich bei der Erneuerung der Registrierung nachgewiesen werden.
- Die Ladestation muss spätestens bis zum Zeitpunkt der Registrierung betrieben werden.

### **Wie können Antragsberechtigte sicherstellen, dass eine Begünstigte oder ein Begünstigter tatsächlich der Halter eines Fahrzeugs über den angegebenen Zeitraum ist bzw. die Antragsberechtigten über mögliche Änderungen informiert?**

- Die Informationsverpflichtung ist auf privatrechtlicher Ebene zwischen den Antragsberechtigten und den Begünstigten zu regeln.

### **Wie müssen die Antragsberechtigten über die Kopien der Zulassungsscheine verfügen? Spielt es eine Rolle, ob Papier- oder Scheckkartenformat?**

- Antragsberechtigte müssen über gut lesbare Kopien von beiden Seiten des Zulassungsscheins verfügen. Zulassungsscheine sind sowohl im Papier-, als auch im Scheckkartenformat zulässig.

## **Wie wird mit möglichen Mehrfacheinreichungen von Strommengen durch Antragsberechtigte umgegangen? Wie ist der Ablauf?**

- Beispiel: Zwei Antragsberechtigte reichen Strommengen von einem nicht-öffentlichen Ladepunkt mit derselben FIN über den selben Zeitraum ein. Beide Antragsberechtigten werden über die Mehrfacheinreichung von der Umweltbundesamt GmbH informiert. Wenn innerhalb einer angemessenen Frist zwischen den betroffenen Antragsberechtigten keine Einigung erzielt werden kann, wird die Strommenge in diesem Fall halbe-halbe aufgeteilt.
- Zu einer Aufteilung zu gleichen Teilen auf die Antragsberechtigten nach § 11 Abs. 8b KVO kommt es jedoch nicht, wenn es sich um offensichtlich missbräuchliche Anträge einer Antragsberechtigten oder eines Antragsberechtigten für Strommengen handelt. Diesfalls werden die Anträge bei Nichtbehebung des Mangels nach Abs. 8a zurückgewiesen. Ein offensichtlich missbräuchlicher Antrag liegt z.B. bei einer auffälligen Häufung von Doppelanrechnungen in einem oder mehreren Anträgen eines oder einer Antragsberechtigten für Strommengen vor.
- Bei den Vorort Kontrollen werden nähere Details geprüft.

## **Ist es möglich, dass eine vom ursprünglichen Begünstigten bestimmte juristische Person oder eine Antragsberechtigte bzw. ein Antragsberechtigter wiederum eine andere juristische Person oder eine Antragsberechtigte bzw. einen Antragsberechtigten bestimmt, um für sie die Einreichung der Strommengen durchzuführen?**

- Jene Begünstigten, auf welche ein elektrisches KFZ zugelassen ist (Zulassungsschein), können einmal jährlich per Vertrag die Strommengen an eine Antragsberechtigte oder einen Antragsberechtigten übertragen. Um eine rasche Abarbeitung dieser neuartigen Anträge gewährleisten zu können, wurde im System der KVO nur diese Übertragungsform genannt.

## **2.4 Ladepunkte**

### **Welche Kategorien von Ladepunkten gibt es?**

- Es gibt folgende drei Kategorien: öffentliche-, nicht öffentliche- und halb-öffentliche Ladepunkte. Ein Ladepunkt fällt dabei immer nur in eine der drei genannten Kategorien.

- Vor der Antragsstellung muss klar sein, in welche Kategorie der Antrag fällt. Ein Antrag kann jeweils nur für eine Art der drei Ladepunktkategorien eingebracht werden.

**Wenn unterschiedliche Ladepunkte betrieben werden, z.B. teils öffentliche und teils halb-öffentliche, können dann Strommengen von beiden Kategorien an Ladepunkten eingereicht werden?**

- Ja, es können die Strommengen von allen Arten an Ladepunkten eingereicht werden.
- Eine Begünstigte oder ein Begünstigter kann Strommengen von unterschiedlichen Kategorien an Ladepunkten zusammen an eine Antragsberechtigte oder einen Antragsberechtigten übertragen.
- Derzeit wird von Seiten der Umweltbundesamt GmbH noch an der elektronischen Einreichung von Strommengen gearbeitet. Wie und in welcher Form der Antrag konkret einzubringen sein wird, wird Gegenstand der Schulung für Antragsberechtigte sein.

**Kann die Strommenge, die von einem Privatfahrzeug zusätzlich an einem halb-öffentlichen Ladepunkt geladen wurde, auch eingereicht werden?**

- Werden zusätzlich zur gewerblichen Abgabe von Strom an Fahrzeuge an halb-öffentlich zugänglichen Ladepunkten auch Strommengen von privaten PKW geladen, sind ebenso die geladenen Strommengen für private PKW mit dem gleichen Antrag anrechenbar.
- Für diese privaten PKW ist keine Beantragung von Pauschalen möglich und die Übermittlung der Zulassungsscheine notwendig.

**Müssen Ladepunkte, bei denen die Absicht besteht die abgegebenen Strommengen bei der Umweltbundesamt GmbH einzureichen, geeicht sein?**

- Nein, bis zum Vorliegen eines einheitlichen Standards in Österreich ist der Nachweis einer infrastrukturseitigen Messung auf Ladepunktebene mittels MID (EU-Messgeräte-Richtlinie, Measurement Instruments Directive, RL 2014/32/EU) konformen Stromzählers oder gleichwertigen bzw. besseren Zählers (z.B. Zähler entsprechend dem deutschen Mess- und Eichrecht – ME-Zähler) erforderlich.

## 2.5 Öffentliche Ladepunkte

### Wie ist ein öffentlich zugänglicher Ladepunkt definiert?

- Ein Ladepunkt gilt immer dann als öffentlich zugänglich, wenn dieser im Ladestellenverzeichnis der E-Control registriert ist.

### Wie ist die Existenz eines öffentlich zugänglichen Ladepunkts nachzuweisen?

- Bei öffentlichen Ladepunkten ist eine Registrierung im Ladestellenverzeichnis der E-Control Voraussetzung.

## 2.6 Nicht-öffentliche Ladepunkte und Pauschale

### Wie ist ein nicht-öffentlich zugänglicher Ladepunkt definiert?

- Ein nicht-öffentlich zugänglicher Ladepunkt ist nicht im Ladestellenverzeichnis der E-Control registriert
- Bei einem nicht-öffentlich zugänglichen Ladepunkt gibt es immer nur einen Begünstigten.
- Bedingung für die Anrechnungsfähigkeit von Strommengen, die über einen solchen Ladepunkt abgegeben werden, ist eine nachweisliche Zuordnung zu einem elektrisch betriebenen KFZ durch Übermittlung der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) und einer Kopie des Zulassungsscheins

### Wann kann die Pauschale für die Einreichung der Strommengen beantragt werden?

- Eine Pauschale kann gemäß § 11 Abs. 8 Z lit d. KVO ausschließlich für Strommengen von nicht-öffentlich zugänglichen Ladepunkten geltend gemacht werden, wenn die geladene Strommenge nachweislich nicht gemessen und überprüfbar aufgezeichnet werden kann.

### **Kann bei nicht-öffentlichen Ladepunkten einfach gewählt werden, ob gemessene Strommengen oder die Pauschale beantragt wird?**

- Nein, die Pauschale kann nur dann geltend gemacht werden, wenn die Ladung von elektrisch betriebenen KFZ am Ladepunkt nicht gemessen und nicht nachvollziehbar überprüfbar aufgezeichnet werden kann, es besteht keine Wahlmöglichkeit.
- Dies ist bei der Einreichung der Strommengen zu bestätigen.

### **Gibt es Unterschiede für die Berechnung der Pauschale nach Fahrzeugklassen?**

- Nein, Pauschalen können bei nicht-öffentlichen Ladepunkten für zweispurige BEV bezogen werden, es gibt keine weiteren Vorgaben betreffend definierter Fahrzeugklassen und auch keine unterschiedlichen Höhen für die Pauschale.

### **Wer kann die Pauschale beantragen?**

- Grundsätzlich können nur Antragsberechtigte (siehe Punkt 2.3) Strommengen zur Anrechnung bei der Umweltbundesamt GmbH einreichen.
- Begünstigte, auf die ein rein elektrisches KFZ zugelassen ist (Zulassungsschein), können einmal jährlich per Vertrag die Pauschale an eine Antragsberechtigte oder einen Antragsberechtigten übertragen.

### **Welche pauschale Strommenge kann pro Fahrzeug und Jahr angerechnet werden?**

- Gemäß § 11 Abs. 8 Z lit. d. KVO kann pro zugelassenem zweispurigem vollelektrisch betriebenen Kraftfahrzeug ein pauschal anrechenbarer Betrag von 1.500 kWh pro Jahr angerechnet werden.
- Die Pauschale reduziert sich im Fall einer unterjährigen Zulassung oder Abmeldung des Fahrzeugs aliquot.
- Es gibt nur eine Pauschale in der Höhe von 1.500 kWh, unabhängig von der Fahrzeugklasse.

**Kann eine Pauschale innerhalb eines Jahres aliquot, also entsprechend der tatsächlichen Zulassungsdauer, von einem oder mehreren Antragsberechtigten eingereicht werden?**

- Ja, wenn sich die Zeiträume für die Stromeinreichung nicht überschneiden (keine Mehrfacheinreichung derselben Strommengen) und ein Fahrzeug innerhalb eines Jahres von mehreren Fahrzeughalterinnen oder Fahrzeughaltern zugelassen wird.
- Beispiel: Ein Fahrzeug wechselt mit 31. März die Halterin oder den Halter. In diesem Fall kann eine Antragsberechtigte oder ein Antragsberechtigter die aliquote Pauschale für die ersten drei Monate einreichen und eine weitere Antragsberechtigte oder ein weiterer Antragsberechtigter die aliquote Pauschale für die restlichen neun Monate einreichen.
- Eine Teilung der Pauschale auf zwei oder mehrere Antragsberechtigte kommt nur dann zur Anwendung, wenn die Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) eines Fahrzeugs für den gleichen Zeitraum mehrfach eingereicht wurde (bei einer fälschlichen Mehrfacheinreichung derselben Strommengen) und keine Einigung zwischen den Antragsberechtigten in angemessener Frist erzielt werden konnte.

**Was passiert, wenn ein E-Fahrzeug, für das eine Pauschale durch eine Antragsberechtigte bzw. einen Antragsberechtigten eingereicht werden kann, die Halterin oder den Halter wechselt?**

- Die Abrechnung der einreichbaren Strommengen erfolgt bei entsprechendem Nachweis tagesgenau.

**Kann es bei nicht-öffentlichen Ladepunkten zwei Begünstigte geben (Fahrzeughalterin bzw. Fahrzeughalter oder anderer Eigentümerinnen oder Eigentümer des Ladepunktes)?**

- Nein, für die Beantragung einer Pauschale ist die Begünstigte oder der Begünstigte jene Person, auf die das rein elektrisch betriebene KFZ zugelassen ist. Entscheidend ist bei nicht-öffentlichen Ladepunkten für die Beantragung der Pauschale der Zulassungsschein und nicht wem der Ladepunkt gehört.

### **Muss ich eine private Ladestation nachweisen, um die Pauschale zu bekommen? Welche Nachweise sind hierfür zu erbringen?**

- Pauschalen können nur Antragsberechtigte beantragen und diese müssen nachweislich zumindest eine öffentliche oder halb-öffentliche Ladestation für elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge im Bundesgebiet betreiben.
- Begünstigte (siehe Punkt 2.2) können das Recht zur Einreichung von Strommengen privatrechtlich an Antragsberechtigte (Punkt 2.3) abtreten. Ob die Voraussetzungen für eine Pauschale erfüllt sind, ist von der oder dem Antragsberechtigten zu prüfen.
- Der Nachweis eines Ladepunktes ist nicht Bedingung, entscheidend für die Anrechenbarkeit einer Pauschale ist der Zulassungsschein für ein zweispuriges BEV.

### **Welche Voraussetzungen gibt es, damit die exakt abgegebene Strommenge für die Ladung an nicht-öffentlichen Ladepunkten eingereicht werden kann?**

- Es ist der Nachweis einer infrastrukturseitigen Messung auf Ladepunktebene mittels MID konformer Stromzähler (EU-Messgeräte-richtlinie, Measurement Instruments Directive, RL 2014/32/EU) konformen Stromzählers oder gleichwertigen bzw. besseren Zählers (z.B. Zähler entsprechend dem deutschen Mess- und Eichrecht - ME-Zähler) zu erbringen.
- Ablesedaten von Stromzählern sind wegen mangelnder Nachvollziehbarkeit nicht möglich.

### **Gelten mobile Wallboxen oder intelligente Ladekabel auch als Nachweis für eine exakte Strommenge, die an ein E-Fahrzeug abgegeben wurde?**

- Nein, da in diesem Fall keine eindeutige, nachweisliche Zuordnung zu elektrisch betriebenen Kraftfahrzeugen möglich ist. In diesem Fall kann nur die Pauschale angerechnet werden.

### **Sind Strommengen, die für die Ladung von PHEVs verwendet werden, anrechenbar?**

- Ja, der Strom, der für die Ladung von PHEVs verwendet wird, kann angerechnet werden, wenn die Voraussetzungen für die exakte Erfassung der geladenen Strommengen erfüllt werden.
- Eine Pauschale kann für PHEVs nicht beantragt werden.

## 2.7 Halb- öffentliche Ladepunkte

### Wie ist ein halb-öffentlich zugänglicher Ladepunkt definiert?

- Ein halb-öffentlich zugänglicher Ladepunkt ist ein Ladepunkt, der nicht im Ladestellenverzeichnis der E-Control registriert und bei dem keine nachweisliche Zuordnung von elektrisch betriebenen Kraftfahrzeugen möglich ist.

### Was ist für den Betrieb eines halb-öffentlich zugänglichen Ladepunkts nachzuweisen?

- Der Standort bzw. die Kategorisierung als halb-öffentlicher Ladepunkt ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen (z.B. bei einem Hotel durch Fotos, Lageplan ...).
- Ebenso muss der Betrieb eines halb-öffentlichen Ladepunktes durch Belege gemäß Gewerbeordnung, dem Baurecht oder dem Elektrotechnikrecht nachgewiesen werden.
- Weiters ist der Nachweis einer infrastrukturseitigen Messung auf Ladepunktebene mittels MID (EU-Messgeräte-Richtlinie, Measurement Instruments Directive, RL 2014/32/EU) konformen Stromzählers oder gleichwertigen bzw. besseren Zählers (z.B. Zähler entsprechend dem deutschen Mess- und Eichrecht – ME-Zähler) erforderlich.

## 2.8 Rolle von Dritten und Dienstleistern in der KVO

### Können auch Dienstleisterinnen oder Dienstleister, welche selbst nicht antragsberechtigt sind, Strommengen von Begünstigten aggregieren und diese Strommengen dann auf Antragsberechtigte übertragen?

- Nein, die KVO sieht in §11 nur eine vertragliche Vereinbarung zwischen Begünstigten und Antragsberechtigten betreffend die Einreichung von anrechenbaren Strommenge vor.

## **Kann eine Dienstleiterin oder ein Dienstleister mit einer Vollmacht im Auftrag der oder des Antragsberechtigten Strommengen bei der Umweltbundesamt GmbH einreichen?**

- Ja, im Rahmen einer Vollmacht können alle Rechte und Pflichten (z.B. Schulung) übertragen werden, vorausgesetzt die Vollmacht regelt eindeutig, welche Rechte und Pflichten die Bevollmächtigte oder der Bevollmächtigte hat.
- Damit die Vollmacht ein- und zugeordnet werden kann, sollte sie neben den zwingenden Formerfordernissen und Inhalten den Umfang eindeutig umschreiben (Antragsstellung, Zustellung, Rechnungslegung) und von der Vollmachtgeberin oder dem Vollmachtgeber unterzeichnet sein. Zweckmäßig wäre dabei die Ausstellung einer Vollmacht für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Antragsstellung für Strommengen nach der KVO, um Kommunikationsprobleme zu verhindern.
- Allgemeinen Infos zum Thema Vollmacht finden Sie unter:  
[https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente\\_und\\_recht/vollmacht\\_vertretung\\_bei\\_behoerdenwegen.html#](https://www.oesterreich.gv.at/themen/dokumente_und_recht/vollmacht_vertretung_bei_behoerdenwegen.html#)

## **2.9 Anrechnung von Strom auf Ziele der KVO**

### **Auf welches Ziel können Strommengen angerechnet werden?**

- Eingereichte und bestätigte Strommengen können von zielverpflichteten Unternehmen wie folgt auf die Ziele gemäß den §§ 5 und 7 KVO angerechnet werden:
  - a) Der erneuerbare Anteil der Strommenge kann einfach auf das Substitutionsziel (§ 5) angerechnet werden (wahlweise für Diesel oder Benzin),
  - b) Die gesamte Strommenge kann über den spezifischen Emissionsfaktor als Beitrag zur THG – Emissionsminderung (§ 7) angerechnet werden. Dabei wird die Gesamtmenge mit dem Vierfachen des Energiegehalts angerechnet,
- Die Vorgabe gemäß § 7a, dass die Ziele gemäß §§ 5 und 7 überwiegend (> 50%) selbst zu erfüllen sind, bleibt dadurch unberührt.

### **Wird die pauschale Menge von 1.500 kWh pro Fahrzeug gemäß § 11 Abs. 9 KVO noch mit dem Vierfachen des Energiegehalts angerechnet?**

- Der erneuerbare Anteil der Pauschale wird für die Anrechnung auf das Ziel gemäß § 5 einfach gerechnet, für § 7 wird die Pauschale in THG Einsparungen umgerechnet und mit dem Faktor 4 multipliziert.

## **Wie bzw. wo ist der erneuerbare Anteil des österreichischen Strommixes festgelegt?**

- Gemäß § 11 Abs. 6 KVO wird der durchschnittliche Anteil von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen des österreichischen Strommixes zwei Jahre vor dem Berichtsjahr herangezogen. Diese Bestimmung ist in der RED II (RL (EU) 2018/2001) festgelegt, die EU-Mitgliedstaaten haben dabei keinen nationalen Spielraum für andere Arten der Berechnung.
- Die Daten stammen von der Statistik Austria bzw. dem Umweltbundesamt und werden per Stichtag 01. Jänner für das vorhergehende Berichtsjahr eingefroren und zu Beginn des Einreichfensters auf der Homepage des Umweltbundesamts veröffentlicht.  
<https://www.umweltbundesamt.at/elna/anrechnung-erneuerbarer-strom>

## **Wird der erneuerbare Anteil von Strom auch vierfach auf das Substitutionsziel gemäß § 5 KVO angerechnet?**

- Nein, nur der Beitrag zum Treibhausgasminderungsziel gemäß § 7 wird mit dem vierfachen Wert angerechnet.

## **Ist bei der Antragstellung die einfache oder vierfache Menge des elektrischen Stroms anzugeben?**

- Antragsberechtigte müssen die tatsächliche Menge elektrischen Stroms bei der Umweltbundesamt GmbH einreichen.
- Die für das Ziel gemäß § 7 KVO vorzunehmende Multiplikation mit dem Faktor 4 wird im Rahmen der Anrechnung der eingesparten Emissionsmengen auf die Zielverpflichtungen gemäß KVO bzw. im Rahmen des Übertrags der eingesparten Emissionsmengen auf das Handelskonto der Antragsberechtigten, die Strommengen bei der Umweltbundesamt GmbH eingereicht haben, in eIna oder dem dafür vorgesehenen elektronischen System durch die Umweltbundesamt GmbH durchgeführt.

## Wie wird der Beitrag des Stroms zum Erneuerbaren Ziel gemäß § 5 KVO berechnet?

- Beispiel: Abgabe von 100.000 kWh an Strom mit einem erneuerbaren Anteil von 78,204 %; (Tipp: Vermeiden Sie die versehentliche Vermischung von Einheiten wie z.B.: kWh mal gCO<sub>2</sub>eq/MJ).
- Der erneuerbare Anteil wird mit Multiplikation des Prozentsatzes mal der in Verkehr gebrachten Energiemenge berechnet:  $78,204 \% * 100.000 \text{ kWh} = 78.204 \text{ kWh}$ ;
- 78.204 kWh können somit für die Anrechnung auf das Ziel gemäß § 5 an Dritte weitergegeben werden, soweit alle Bedingungen für die Übernahme der Erfüllung von Verpflichtungen Dritter erfüllt sein (z.B. selbst keine Zielverpflichtung bzw. eigene Ziele bereits übererfüllt, ...).

## Wie wird der Beitrag des Stroms zum Ziel zur Minderung der Treibhausgasemissionen gemäß § 7 KVO berechnet?

- Beispiel: Abgabe von 100.000 kWh (=360.000 MJ) an Strom mit einem spezifischen Emissionsfaktor von 44,165 gCO<sub>2</sub>eq/MJ;
- Zuerst wird der spezifische Zielwert für das Unternehmen berechnet: Der Kraftstoffbasiswert von 94,1 gCO<sub>2</sub>eq/MJ wird um das entsprechende Ziel gemäß § 7 für 2023 um 6 % reduziert, was einen Zielwert von 88,454 gCO<sub>2</sub>eq/MJ ergibt;
- Dieser Zielwert wird mit der Energiemenge multipliziert:  $88,454 \text{ gCO}_2\text{eq/MJ} * 360.000 \text{ MJ} = 31,84 \text{ tCO}_2\text{eq}$ ;
- Dann wird die entsprechende tatsächliche Emissionsmenge berechnet und im Falle, dass Strom eben für einen batteriegestützten Elektroantrieb bestimmt ist (siehe Anhang Xa Teil A Tabelle) mit dem AF Faktor 0,4 multipliziert:  $44,165 \text{ gCO}_2\text{eq/MJ} * 0,4 \text{ AF Faktor} * 360.000 \text{ MJ} = 6,36 \text{ tCO}_2\text{eq}$ ;
- Im nächsten Schritt wird die tatsächlich Einsparung berechnet und mit dem Faktor 4 für die Anrechenbarkeit auf das Ziel multipliziert:  $31,84 \text{ tCO}_2\text{eq} - 6,36 \text{ tCO}_2\text{eq} = 25,48 \text{ tCO}_2\text{eq} * 4 \text{ KVO Anrechnungsfaktor} = 101,95 \text{ tCO}_2\text{eq}$ ;
- 101,95 tCO<sub>2</sub>eq können somit für die Anrechnung auf das Ziel gemäß § 7 an Dritte weitergegeben werden, soweit alle Bedingungen für die Übernahme der Erfüllung von Verpflichtungen Dritter erfüllt sein (z.B. selbst keine Zielverpflichtung bzw. eigene Ziele bereits übererfüllt, ...).

### **In welcher Form erhalten Antragsberechtigte eine Bestätigung ihrer eingereichten und positiv bestätigten Strommengen?**

- Der genaue technische Ablauf ist derzeit von Seiten der Umweltbundesamt GmbH noch in Ausarbeitung, geplant ist eine automatische Übertragung der handelbaren erneuerbaren Strommengen bzw. der eingesparten Mengen an Treibhausgasen auf das Konto der oder des Antragsberechtigten, die Strommengen bei der Umweltbundesamt GmbH eingereicht haben, in eNa (oder einem gleichartigen System). Die Antragsberechtigten werden im Zuge der Schulung bei der Registrierung informiert.

### **Wie oft können Strommengen beim Umweltbundesamt eingereicht werden? Kann man im Zeitfenster gemäß KVO nur einmal einmelden oder bis 1. März auch noch nachmelden?**

- Daten können nur einmalig im Zeitraum von 1. Jänner bis 1. März eingereicht werden.

### **Wie lange ist die Prüfdauer des Umweltbundesamtes für die eingereichten Strommengen?**

- Die Überprüfung und Freigabe der eingereichten Daten wird in der Regel bis spätestens zu Beginn der Frist zur Möglichkeit der Übertragung gemäß § 7a – dem „Handelsfenster“ – erfolgen.

### **Wird es eine Möglichkeit geben, online festzustellen, ob eine Kundin oder ein Kunde sein Fahrzeug schon über eine andere Anbieterin oder einen anderen Anbieter angemeldet hat?**

- Nein, die Umweltbundesamt GmbH kann aus Datenschutzgründen keine Daten zur Frage veröffentlichen, ob und an wen Begünstigte ihre Strommengen zur Einreichung an Antragsberechtigte bereits übertragen haben.

# 3 Übertragung von Strom auf Ziele der KVO

## 3.1 Eigenerfüllungsquote

**Gilt das „Einsammeln“ von Strommengen von Antragsberechtigten, die auch Zielverpflichtet sind, als selbst generierter Beitrag zur Zielerfüllung?**

- Ja, dies gilt als selbst generierter Beitrag zur Zielerfüllung.

**Was bedeutet „überwiegende“ Selbsterfüllung der Ziele?**

- Über 50 % (überwiegend) der Ziele gemäß §§ 5 und 7 KVO müssen durch selbst gesetzte Maßnahmen durch die Zielverpflichteten erfüllt werden. Dazu zählt das Inverkehrbringen von Biokraftstoffen bzw. die Abgabe von Strommengen an eigenen Ladestationen oder von Begünstigten übertragene Strommengen, die vom Unternehmen in der Rolle einer oder eines Antragsberechtigten eingereicht wurden.
- Die Übertragung der Erfüllung des Ziels gemäß § 6 kann bis zu 100 % erfolgen.

**Ist die übertragbare Menge an eingesparten Treibhausgasemissionen, die aus Strommengen gemäß § 11 KVO von Dritten auf Zielverpflichtete übertragen werden können, mengenmäßig limitiert?**

- Ja, 51 % der Ziele gemäß §§ 5 und 7 müssen durch das Setzen von Maßnahmen durch die zielverpflichteten Unternehmen selbst erfüllt werden.

**Könnte bei einem Ziel zur Minderung der Treibhausgasemissionen von 7 % ein Anteil von 3 % durch die selbst vorgenommene Beimischung von nachhaltigen Biokraftstoffen und 4 % aus von Dritten übertragenen Strommengen erfüllt werden?**

- Nein, zumindest 51 % der Ziele gemäß §§ 5 und 7 KVO müssen durch das Setzen von Maßnahmen durch die zielverpflichteten Unternehmen selbst erfüllt werden.

### **3.2 Mitnahme von Mengen durch Übererfüllung ins nächste Jahr**

**Ist es möglich Mengen an verminderten Treibhausgasemissionen, die über den Zielwert gemäß § 7 KVO eingespart wurden, in das folgende Verpflichtungsjahr zu übertragen?**

- Ja, wenn das zielverpflichtete Unternehmen die Treibhausgasmengen selbst eingespart hat, also durch eigenes Inverkehrbringen von Biokraftstoffen, Biomethan oder RFNBOs bzw. die Abgabe von Strommengen an eigenen Ladestationen oder von Begünstigten übertragene Strommengen, die vom Unternehmen in der Rolle eines oder einer Antragsberechtigten eingereicht wurden.
- Diese Mengen können einmalig bis einschließlich 2028 ins nächste Berichtsjahr übertragen werden (§ 7a Abs. 8).

**Kann auch erneuerbare Energie, die über das Mindestziel gemäß § 5 KVO von Zielverpflichteten in Verkehr gebracht wird, ins nächste Berichtsjahr übertragen werden?**

- Ja, von Zielverpflichteten selbst in Verkehr gebrachte Mengen an erneuerbarer Energie durch Biokraftstoffe, Biomethan, RFNBOs oder Strom, die das Ziel gemäß § 5 überschreiten, werden automatisch ins nächste Jahr übertragen.

**Ist es möglich Mengen an verminderten Treibhausgasemissionen im „Handelsfenster“ zuzukaufen und in das folgende Verpflichtungsjahr zu übertragen?**

- Nein, nur selbst generierte Treibhausgasminderungen, jedoch keine zugekauften Mengen, können ins nächste Jahr übertragen werden.
- Zugekauft können nur jene Mengen werden, die zur Zielerreichung in diesem Jahr notwendig sind.

**Ist es als zielverpflichtetes Unternehmen möglich Mengen an verminderten Treibhausgasemissionen nur zum Teil ins nächste Berichtsjahr mitzunehmen und einen Teil im „Handelsfenster“ zu übertragen?**

- Ja, Mengen werden zu diesen beiden Zwecken beliebig geteilt werden können, das elektronische System dazu befindet sich derzeit noch im Aufbau.

**Wird im darauffolgenden Jahr ersichtlich sein, mit welcher Maßnahme vom Vorjahr übertragene verminderte Treibhausgasemissionen erzielt wurden (z.B. Biokraftstoffe, Strom)?**

- Nein, woher die übertragene THG-Minderung oder erneuerbare Energie stammt (z.B. Biokraftstoffen oder Strom) ist im nächsten Jahr nicht mehr ersichtlich.

**Können Antragsberechtigte Strommengen in das Folgejahr mitnehmen, sofern diese nicht bereits an Zielverpflichtete übertragen wurden?**

- Nur, wenn es sich bei den Antragsberechtigten, die Strommengen bei der Umweltbundesamt GmbH eingereicht haben, um Zielverpflichtete handelt.
- Antragsberechtigte, die nicht zielverpflichtet sind, können keine Strommengen bzw. erneuerbare Energie oder Mengen an verminderten Treibhausgasemissionen ins nächste Berichtsjahr übertragen.

### **3.3 Übertragung der Mengen von Antragsberechtigten auf Zielverpflichtete**

**Erhalten Antragsberechtigte einen eigenen Account über welchen diese die Bestätigung ihrer eingereichten Strommengen verwalten und an Zielverpflichtete übertragen können?**

- Die Übertragung wird ausschließlich in eIna oder einem ähnlichen elektronischen System stattfinden. Dieses System befindet sich derzeit im Aufbau, die technischen Details zur Systemausgestaltung sind noch in Ausarbeitung. Im Rahmen der Schulungen der Antragsberechtigten wird die genaue Ausgestaltung des Systems vorgestellt werden.

**Wie funktioniert die Übertragung der verminderten Treibhausgasemissionen in Österreich? Gibt es Plattformen oder Broker, die den Handel ermöglichen?**

- Die operative Übertragung von verminderten Treibhausgasemissionen wird ausschließlich in eIna oder einem ähnlichen elektronischen System stattfinden.
- Die KVO sieht keine Rolle für Dritte, wie Broker oder andere Handelsplattformen, vor.

### **3.4 Übertragung der Mengen von Zielverpflichteten auf Zielverpflichtete**

**Ist es möglich Treibhausgasminderungen, die selbst generiert wurden und die über das Ziel in § 7 KVO hinausgehen, auf andere Zielverpflichtete zu übertragen?**

- Ja, wenn Zielverpflichtete diese Mengen selbst in Verkehr gebracht haben, können sie diese an weitere Zielverpflichtete im „Handelsfenster“ übertragen.
- Im Handel zugekaufte Mengen können somit nicht an weitere Zielverpflichtete im „Handelsfenster“ übertragen werden.

**Besteht die Möglichkeit, die Übertragung der Erfüllung von Verpflichtungen ("Quotenhandel") auch innerhalb des Verpflichtungsjahres einzuführen?**

- Nein, diese Möglichkeit besteht nur im „Handelsfenster“, welches von 1. September bis 30. September des dem Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres läuft. Unterjährige zusätzliche „Handelsfenster“ könnten nur mit zusätzlichen unterjährigen Meldeverpflichtungen stattfinden, weil nur nach § 20 Meldungen festgestellt werden kann, bei welchem zielverpflichteten Unternehmen eine Über- bzw. Untererfüllungen des jeweiligen Zieles vorliegt.

**Können innerhalb eines Verpflichtungsjahrs Verpflichtung übertragen und empfangen werden?**

- Nein, Verpflichtungen können erst übertragen werden, wenn die eigene Verpflichtung des Unternehmens im Verpflichtungsjahr nachweislich bereits erfüllt wurde.

# 4 Gasförmige Kraftstoffe

## 4.1 Ziele für gasförmige Kraftstoffe

### **Welche Ziele sind für gasförmige Kraftstoffe einzuhalten, für die gemäß Erdgasabgabegesetz eine Abgabeschuld besteht?**

- Inverkehrbringer von gasförmigen Kraftstoffen sind zwar definitionsgemäß substitutionsverpflichtet, haben aber kein Substitutionsziel gemäß § 5 KVO zu erfüllen.
- Die Abgabenschuldnerinnen oder Abgabenschuldner im Sinne des Erdgasabgabegesetzes für fossile gasförmige Kraftstoffe sind gemäß § 6 zielverpflichtet. Das Ziel wird am in Verkehr gebrachten fossilen Erdgas oder nicht nachhaltigen Biomethan gemessen.
- NUR Inverkehrbringer von fossilem Erdgas oder nicht nachhaltigem Biomethan (CNG + LNG) haben ein Ziel für fortschrittliche Biokraftstoffe gemäß § 6 zu erfüllen.
- *Kein* Ziel zu erfüllen haben Inverkehrbringer von Biomethan, von gasförmigen RFNBOs und von fossilem Wasserstoff.
- Die Abgabenschuldnerinnen oder Abgabenschuldner im Sinne des Erdgasabgabegesetzes für alle gasförmigen Kraftstoffe sind gemäß § 7 zielverpflichtet.

### **Welche Unternehmen, die gasförmigen Kraftstoffe abgeben, fallen nicht unter die Zielverpflichtung nach der KVO?**

- Alle Unternehmen, die keine Abgabenschuldnerinnen oder Abgabenschuldner nach dem Erdgasabgabegesetz sind,
- Alle Unternehmen, die gasförmige Kraftstoffe ausschließlich für Anwendungen abgeben, die nicht unter das KFG fallen (z.B. stationäre Motoren, Stapler, ...),
- Die Mengen dieser gasförmigen Kraftstoffe, die nicht in den Anwendungsbereich der KVO fallen, können auch nicht für die Zielerreichung gemäß § 7a an Zielverpflichtete übertragen werden.

### **Welche gasförmigen Kraftstoffe fallen unter die Bestimmungen der KVO?**

- Gasförmige Kraftstoffe, die in Kraftfahrzeugen eingesetzt werden und die unter das Erdgasabgabegesetz fallen, das sind Erdgas und Biomethan in Form von CNG sowie,
- gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs – Renewable Fuels Non-Biological Origin – RFNBOs z.B. Wasserstoff, der aus erneuerbaren Energiequellen, mit Ausnahme von Biomasse, produziert wird,
- „Biowasserstoff“, ein aus Biomasse hergestellter Wasserstoff, z.B. aus Biomethan.

### **4.2 Regelungen für Biomethan, Biowasserstoff und Erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs (Renewable Fuels Non Biological Origin – RFNBOs)**

#### **Welche Kriterien laut KVO sind für biogene und erneuerbare gasförmige Kraftstoffe einzuhalten?**

- Für Biomethan und Biowasserstoff aus Biomasse müssen die Nachhaltigkeitskriterien gemäß §§ 12 und 13 eingehalten werden.
- Für gasförmige RFNBOs (z.B. Wasserstoff, hergestellt mit erneuerbarer Energie, nicht aus Biomasse) gelten für die Anrechenbarkeit die Vorgaben der KVO und (ab deren Inkrafttreten) die Vorgaben der beiden delegierten Verordnung zu RFNBOs (siehe unten).
- Für die Anrechnung von RFNBOs gemäß § 8 Abs. 8 bedarf es laut KVO „einer entsprechenden nachvollziehbar unabhängig auditierten Dokumentation des Herstellungswegs und der dafür verwendeten Elektrizität“. Das entspricht einer Zertifizierung, wie sie bereits für Biokraftstoffe etabliert ist.
- Der entsprechende Antrag betreffend Anrechnung von RFNBOs gemäß § 8 Abs. 8 Z. 3 ist von Seiten der Umweltbundesamt GmbH in Ausarbeitung und wird spätestens mit Herbst 2023 zur Verfügung stehen.

#### **Gibt es schon genaue Vorgaben welche Kriterien erfüllt sein müssen, damit Wasserstoff, der mit erneuerbarem Strom produziert wurde (RFNBOs), für die Ziele der KVO anrechenbar ist?**

- Derzeit gibt es den Rechtstext einer delegierten Verordnung der Europäischen Kommission, der sich nach derzeitigem Wissensstand (April 2023) auch nicht mehr ändern und der im Laufe des Jahres in Kraft treten wird: „*Commission delegated*

*regulation supplementing Directive (EU) 2018/2001 of the European Parliament and of the Council by establishing a Union methodology setting out detailed rules for the production of renewable liquid and gaseous transport fuels of nonbiological origin“.* **Es handelt sich dabei zum Zeitpunkt des Verfassens dieser FAQs lediglich um einen Entwurf, das Inkrafttreten steht noch aus. Der Inhalt des delegierten Rechtsakts ist erst ab Inkrafttreten rechtsgültig.**

- In diesem Rechtstext, der direkt anzuwenden ist, sind die Kriterien festgelegt, die erfüllt werden müssen, damit RFNBOs (z.B. Wasserstoff oder e-fuels) auf die Ziele der KVO angerechnet werden können.
- Eine Anrechnung von Wasserstoff als Kraftstoff, der mit grünem Strom mittels Herkunftsnachweisen produziert wurde, entspricht nicht den Kriterien der RED II und der KVO und kann nicht auf die Ziele angerechnet werden.

**Kann Biomethan (gasförmig oder verflüssigt), welches dem Gasnetz entnommen wird, und somit die biogenen Eigenschaften nur auf Massenbilanzbasis dem Gas zugeordnet wurden, auf die Zielerreichung in Österreich angerechnet werden?**

- Die Umweltbundesamt GmbH und das Österreichische Biomethanregister AGCS halten seit 2017 einen Kooperationsvertrag zum praktischen Austausch von Nachweisen über Biomethanmengen, die aus dem Erdgasnetz entnommen wurden und im Verkehrssektor eingesetzt werden.
- Das verbundene Erdgasnetz wird dabei als eine Einheit betrachtet und der Transport über das Netz ist damit mit den Regelungen der Massenbilanz vereinbar.
- Für eine Zielerreichung nach der KVO sind jedoch alle weiteren Nachhaltigkeitskriterien nachweislich einzuhalten.

**Kann Biomethan (gasförmig oder verflüssigt), welches in einem anderen EU Mitgliedstaat eingespeist wurde, für die Zielerreichung in Österreich eingesetzt werden?**

- Bei Importen über das Erdgasnetz müssen die Nachhaltigkeitskriterien ebenso eingehalten werden können. Zu diesem Zwecke arbeitet das Biomethanregister AGCS derzeit an einer entsprechenden länderübergreifenden Kooperation.  
<https://www.biomethanregister.at/de/kooperation/international/ERGAr>

## **Werden gasförmige Kraftstoffe mehrfach auf die Ziele nach §§ 5 und 7 KVO angerechnet?**

- Biomethan wird einfach auf die Ziele der KVO angerechnet.
- Der Beitrag von RFNBOs wird für beide Ziele gemäß §§ 5 und 7 mit dem Vierfachen Beitrag angerechnet.

## **Wie berechnet sich der Beitrag für das Ziel nach § 7 KVO zur Minderung der Treibhausgasreduktionen von gasförmigen Kraftstoffen?**

- Beispiel: Abgabe von 10t RFNBO-Wasserstoff mit einem spezifischen Emissionsfaktor von 10 gCO<sub>2</sub>eq/MJ und einer Energiedichte von 120 MJ/kg;
- Zuerst wird der spezifische Zielwert für das Unternehmen berechnet: Der Kraftstoffbasiswert von 94,1g CO<sub>2</sub>eq/MJ wird um das entsprechende Ziel nach § 7 für 2023 um 6 % reduziert. Das ergibt einen Zielwert von 88,454 gCO<sub>2</sub>eq/MJ;
- Dieser Zielwert wird mit der Energiemenge des gasförmigen Kraftstoffs multipliziert für den eine Abgabeschuld gemäß Erdgasabgabegesetz besteht: 88,454 gCO<sub>2</sub>eq/MJ \* 120MJ/kg \* 10t = 106,15 tCO<sub>2</sub>eq;
- Dann wird die entsprechende tatsächliche Emissionsmenge berechnet und im Falle, dass der Kraftstoff für einen wasserstoffzellengestützten Elektroantrieb bestimmt ist (siehe Anhang Xa Teil A Tabelle) mit dem AF Faktor 0,4 multipliziert: 10 gCO<sub>2</sub>eq/MJ \* 0,4 AF Faktor \* 120MJ/kg \* 10t = 4,80 tCO<sub>2</sub>eq;
- Im nächsten Schritt wird die tatsächliche Einsparung berechnet und mit dem Faktor 4 für die Anrechenbarkeit auf das Ziel multipliziert: 106,15 tCO<sub>2</sub>eq - 4,80 tCO<sub>2</sub>eq = 101,35 tCO<sub>2</sub>eq \* 4 KVO Anrechnungsfaktor = 405,4 tCO<sub>2</sub>eq;
- 405,4 tCO<sub>2</sub>eq könnten im Rahmen dieses Beispiels somit für die Anrechnung auf das Ziel nach § 7 an Dritte weitergegeben werden, soweit alle Bedingungen für die Übernahme der Erfüllung von Verpflichtungen Dritter erfüllt sein (z.B. selbst keine Zielverpflichtung bzw. eigene Ziele bereits übererfüllt, ...).

## **Wie berechnet sich der Beitrag für das Ziel nach § 5 KVO an erneuerbarer Energie?**

- Beispiel: Abgabe von 10t RFNBO-Wasserstoff mit einer Energiedichte von 120 MJ/kg;
- Multiplikation der Energiemenge mal dem Faktor 4 für die Anrechenbarkeit auf das Ziel nach § 5: 120MJ/kg \* 4 \* 10t = 4.800 GJ an erneuerbarer Energie;
- 4.800 GJ an erneuerbarer Energie könnten im Rahmen dieses Beispiels somit für die Anrechnung auf das Ziel nach § 5 an Dritte weitergegeben werden, soweit alle

Bedingungen für die Übernahme der Erfüllung von Verpflichtungen Dritter erfüllt sein (z.B. selbst keine Zielverpflichtung bzw. eigene Ziele bereits übererfüllt, ...).

# 5 Sonstiges

## 5.1 Massenbilanz

### **Können Nachhaltigkeitsnachweise im eINa-System technisch 2 Quartale rückdatiert werden?**

- Nein, gemäß § 20 Abs. 5 KVO müssen Nachhaltigkeitsnachweise für den Zeitraum eines Quartals spätestens bis zum darauffolgenden Quartalsende übermittelt werden.

### **Ist es möglich, Nachhaltigkeitsnachweise über die eINa Datenbank den unterschiedlichen Lägern flexibel zuzuordnen?**

- Nein, Nachhaltigkeitsnachweise müssen mengenmäßig und örtlich einen direkten physischen Bezug zur betreffenden Lieferung von Biokraftstoffen haben.
- Eine flexible Zuordnung von Nachhaltigkeitsnachweisen zu unterschiedlichen Lägern war und ist nicht somit KVO-konform.

## 5.2 UERs

### **Ist es möglich, sich mehr als 1 % an Emissionseinsparungen durch UER Projekte anrechnen zu lassen?**

- Nein, 2023 können maximal 1 % des geltenden 6 % Ziels zur Reduktion von Treibhausgasemissionen angerechnet werden.
- Der Antrag zur Anrechnung von eingesparten Treibhausgasemissionen aus UER Projekten kann maximal für jene Emissionsmenge eingebracht werden, die 1 % des Ziels nach § 7 KVO ausmacht.
- Alle darüberhinausgehenden Emissionsmengen aus UER Projekten kommen nicht zur Anrechnung und können auch nicht an Dritte weitergegeben werden, da für eine Weitergabe im Handelsfenster eine Anrechnung der anerkannten Emissionsmengen Voraussetzung ist.

### **Ist es möglich, sich Emissionseinsparung aus UER Projekten ins folgende Berichtsjahr mitzunehmen?**

- Grundsätzlich ja, aber nur in der maximalen Höhe von 1 % des für 2023 geltenden 6 % Ziels zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und nur dann, wenn das 6 % Ziel vor der Anrechnung von UER Emissionen bereits gänzlich erfüllt wurde oder zumindest eine Erfüllung > 5 % vorliegt.

## **5.3 Ausgleichsbeträge**

### **Kann das Ziel nach § 7 KVO im Jahr 2023 durch 4 % THG-Einsparung durch den Einsatz von Biokraftstoffen, 1 % durch die Anrechnung von UERs und 1 % durch die Bezahlung des Ausgleichbetrags von 15 EUR/tCO<sub>2</sub>equ erfüllt werden?**

- Nein, für das Berichtsjahr 2023 müssen 5 % des geltenden 6 % Ziels durch den Einsatz von Biokraftstoffen, Biomethan, erneuerbarem Strom oder erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs erfüllt werden. Das letzte 1 % kann im Jahr 2023 durch UERs erfüllt werden.
- Der Ausgleichsbetrag für die ersten 5 %-Punkte beträgt 600 EUR/t CO<sub>2</sub>equ und für den letzten 1 %-Punkt 15 EUR/tCO<sub>2</sub>equ.
- Werden 2023 4 % des Ziels durch Biokraftstoffe, Biomethan, erneuerbaren Strom oder erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs erfüllt und 1 % mit UERs, fällt für das fehlende Prozent auf das Ziel von 6 % ein Ausgleichsbetrag von 600 EUR/t an.
- Werden 5 % durch Biokraftstoffe, Biomethan, erneuerbaren Strom oder erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs erfüllt und 1 % nicht erfüllt, fällt 2023 für das fehlende Prozent auf das Ziel von 6 % ein Ausgleichsbetrag von 15 EUR/t an.

### **Wie gestaltet sich der Ausgleichsbetrag im Jahr 2023, wenn die Nichterreicherung mehr als 6 %-Punkte beträgt?**

- Das unternehmensspezifische Ziel wird immer vom Kraftstoffbasiswert 94,1 gCO<sub>2</sub>Äqu/MJ aus berechnet. Für das letzte % dieses Ziels, also für ein Sechstel, gilt für 2023 ein Ausgleichsbetrag in der Höhe von 15 EUR/t, für den Rest 600 EUR/t. Ab 2024 gilt ein genereller Ausgleichsbetrag von 600 EUR/t.

## 5.4 Welche Fristen gibt es in der KVO?

- § 7a Abs. 6: Übertragungsmöglichkeit von Strommengen und THG-Minderungen von Antragsberechtigten im „Handelsfenster“ 01. September bis 30. September des dem Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres,
- § 11 Abs. 8: Einreichfenster für Anträge zur Anrechnung von Strommengen von 01. Jänner bis 01. März des dem Verpflichtungsjahr folgenden Kalenderjahres durch Antragsberechtigte,
- § 14 Abs. 6: Zertifizierung aller Standorte für alle Meldeverpflichteten bis 1. Jänner 2024, an denen Biokraftstoff/Biomethan produziert, gehandelt und/oder gelagert wird,
- § 14 Abs. 6a: Registrierung von Antragsberechtigten für Strommengen bis 31. Jänner des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres,
- § 14 Abs. 7: bestehende Zertifizierungsstellen müssen sich bis 1. Jänner 2024 registrieren – neue sofort,
- 19b Abs. 2: Einreichfrist Antrag für AT UER-Projekt (letztes Mal für das Berichtsjahr 2023 anrechenbar), bis 1. April 2024
- §19b Abs. 5: UER-Anrechnung (letztes Mal für das Berichtsjahr 2023 anrechenbar) bis zum 30. Juni 2024
- § 20 Meldung (für Berichtspflichtige): bis 01. Mai des dem Verpflichtungsjahr folgenden Kalenderjahres.

## 5.5 Verweise in der KVO

**Teilweise wird in der KVO nach wie vor auf Anhänge der RED I (RL 2009/28/EG) verwiesen. Gelten die Anhänge der RED I oder der RED II?**

- Es gelten die entsprechenden Inhalte der derzeit in Kraft befindlichen RED II (RL (EU) 2018/2001). Soweit in der KVO auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze, EU-Rechtsakte, sowie ÖNORMEN verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

**Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation  
und Technologie**

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 (0) 800 21 53 59

[bmk.gv.at](https://bmk.gv.at)